

9

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 60/88

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Karl-Rolf K [REDACTED],
S [REDACTED] M [REDACTED], S [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

g e g e n

den Minister der Justiz des Saarlandes,
Z [REDACTED] Straße [REDACTED], S [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdegegner

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

WI

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat

am 13. Februar 1989

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Merz,
die Richter Laufhütte, Dr. Lepa und Dr. Schmitz sowie die
Rechtsanwälte Quack, Dr. Weise und Dr. von Hase

beschlossen:

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten
des gesamten Verfahrens zu tragen und dem
Antragsgegner die ihm im Beschwerdeverfahren
entstandenen notwendigen außergerichtlichen
Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren
wird auf 100.000 DM festgesetzt.

- 3 -

9

G r ü n d e :

I.

Der am [REDACTED] 1935 geborene Antragsteller ist seit dem 22. Dezember 1965 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er war zunächst beim Landgericht Lübeck als Rechtsanwalt zugelassen; am 5. Juli 1967 ist er bei Rücknahme der bis dahin bestehenden Zulassung beim Amts- und Landgericht Saarbrücken, am 3. Februar 1976 zugleich beim Oberlandesgericht Saarbrücken als Rechtsanwalt zugelassen worden; zugleich übt er den Beruf eines Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers aus. Durch Bescheid vom 17. Dezember 1987 hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls nach § 15 Nr. 1 BRAO zurückgenommen. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Dagegen richtet sich dessen sofortige Beschwerde.

Während des Rechtsmittelverfahrens hat der Antragsteller auf seine Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet. Daraufhin hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen; diese Verfügung ist bestandskräftig.

Der Antragsgegner beantragt, dem Antragsteller die Verfahrenskosten aufzuerlegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Nach Erledigung der Hauptsache ist in entsprechender Anwendung der §§ 91 a ZPO, 13 a FGG nur noch über die Verfahrenskosten zu entscheiden (BGHZ 50, 197, 199; 66, 297, 300; Senatsbeschluß vom 27. April 1987 - AnwZ (B) 1/87 - m. w. Nachw.). Danach sind die Gerichtskosten des gesamten Verfahrens und die notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren dem Antragsteller aufzuerlegen. Denn die nach § 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO zulässige sofortige Beschwerde wäre ohne Erledigung der Hauptsache erfolglos geblieben.

1. Der Antragsteller befand sich im Zeitpunkt des Erlasses der Rücknahmeverfügung in einem die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft rechtfertigenden Vermögensverfall (§ 15 Nr. 1 BRAO).

Nach den Feststellungen des Ehrengerichtshofs hatten eine Reihe von Gläubigern seit dem Jahre 1984 wegen erheblicher Forderungen Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn durchgeführt, und zwar die D [REDACTED] Bank (250.000,-- DM), die Kreissparkasse N [REDACTED] (516.896,93 DM), die Landesbank S [REDACTED] (29.002,65 DM), die S [REDACTED] Bank (50.000,-- DM), die Deutsche Bausparkasse AG D [REDACTED] (30.000,-- DM), die Deutsche P [REDACTED] (390.000,-- DM) und die Sparkasse S [REDACTED] (550.000,-- DM). Seit dem 20. Oktober 1987 sind acht Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller betrieben worden, darunter von der Bank für Gemeinwirtschaft wegen einer Forderung von 575.000,-- DM. Eine Reihe weiterer

Gläubiger nahm ihn mit erheblichen, teilweise titulierten Forderungen in Anspruch. Am 2. August 1988 hat der Antragsteller die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Zutreffend hat der Ehrengerichtshof daraus den Schluß gezogen, daß der Antragsteller vor und nach Erlaß der Rücknahmeverfügung des Antragsgegners so überschuldet war, daß er nicht in der Lage gewesen ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Durch den Vermögensverfall waren die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet. Dies folgt hier schon daraus, daß der Antragsteller nicht in der Lage war, zuviel erhaltene Anwaltsgebühren zurückzuerstatten. Die Firma August L. [REDACTED] Stahl- und Rohrleitungsbau GmbH, hat deshalb am 19. März 1987 ein Anerkenntnisurteil über 82.300,67 DM gegen ihn erstritten.

2. Unter diesen Umständen war dem Antragsgegner bei seiner Entscheidung, von der Möglichkeit der Zulassungsrücknahme nach § 15 Nr. 1 BRAO Gebrauch zu machen, ein Ermessensfehler nicht unterlaufen. Bei der Höhe der Verbindlichkeiten des Antragstellers und der Zahl der gegen ihn eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen war die Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden so erheblich, daß eine Aufrechterhaltung der Zulassung nicht verantwortet werden konnte.

3. Es stand auch nicht fest, daß der Grund für die Rücknahme der Zulassung zweifelsfrei entfallen ist (vgl. BGHZ 75, 356; 84, 149). Der Antragsteller hat zwar geltend

gemacht, er habe erhebliche Forderungen beglichen, darunter die der D[REDACTED] Bank, der Kreissparkasse N[REDACTED], und andere reduziert, darunter die Forderungen der Bausparkasse AG D[REDACTED], der Deutschen P[REDACTED] und der Sparkasse S[REDACTED]. Seinen eigenen Angaben ist aber zu entnehmen, daß noch Verpflichtungen gegenüber einer Reihe von Gläubigern bestehen, so gegenüber Dr. F[REDACTED] (43.000,-- DM), der Firma So[REDACTED] SA (950.000,-- DM), der Bank für Gemeinwirtschaft (575.000,-- DM), der Kreissparkasse S[REDACTED] (10.000,-- DM), der Firma C[REDACTED] C[REDACTED] de M[REDACTED] d'E[REDACTED] aus P[REDACTED] (31.349,59 DM) und gegenüber Daniel J[REDACTED] (206.125,-- DM). Sein Vorbringen, daß er in den nächsten Monaten "noch große Honorareingänge erwarte, die zu einer Beruhigung der Situation führen" könnten, rechtfertigt nicht die Feststellung, daß der Rücknahmegrund des Vermögensverfalls zweifelsfrei weggefallen ist. Bei dieser Sachlage hätte die sofortige Beschwerde zurückgewiesen werden müssen.

Merz

Laufhütte

Lepa

Schmitz

Quack

Weise

Hase